



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Stadtverwaltung Crailsheim
Frau Sippel
Postfach 14 65
74554 Crailsheim

**Bau- und Umweltamt
Stefan Speier**

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 327
Fon: 0791 755-7451
Fax: 0791 755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: s.speier@lrasha.de
www.lrasha.de

Datum: 14.10.2013
Aktenzeichen: 33.2-621.31

Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Geänderter Aufstellungs- und, Auslegungsbeschluss Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Ihr Schreiben vom 21.08.2013

Sehr geehrte Frau Sippel,

zum Entwurf des Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim „Änderung 01-2012“, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Untere Baurechtsbehörde:

Anmerkungen zur Begründung mit Umweltbericht:

- Der Plan auf S. 49 ist nicht sehr aussagekräftig. Auf dem Plan ist die Anhäuser Mauer nicht dargestellt, so dass es für einen nicht ortskundigen nur sehr eingeschränkt möglich ist, aus diesem Plan Erkenntnisse zu gewinnen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans haben wir folgende Anmerkungen:

Als so genanntes „hartes“ Tabukriterium wurde ein pauschaler Abstand von 700 m zu allen Wohnnutzungen, ohne Differenzierung nach den Bauflächen bzw. Baugebieten gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO), angegeben. Dies ist u.E. rechtlich nicht korrekt.

Von Windenergieanlagen gehen Lärmemissionen aus. Für gewerbliche Anlagen findet daher die TA Lärm Anwendung. Diese differenziert zwischen unterschiedlichen Baugebietstypen gem. BauNVO. Die Mindestabstände, die von Windenergieanlagen zu den un-

terschiedlichen Wohnnutzungen aus Gründen des Lärmschutzes eingehalten werden sollten, führen zu „harten Tabuzonen“, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen solche Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

Grundsätzlich kann es rechtlich begründbar sein, das Abstandsfordernis zu Wohnnutzungen allgemein auf 700 m zu begrenzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch zuletzt mit Entscheidung vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) bestätigt, dass der Träger der Bauleitplanung bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen deutlich machen muss, d.h. es ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden und diese Unterscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

Wir empfehlen daher eine genauere Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien. D.h. es sollte differenziert werden, welcher Abstand zur Wohnbebauung im Rahmen der harten Ausschlusskriterien festgelegt wird und ob ggf. durch die Festlegung weicher Tabukriterien vorsorglich weitergehende Abstandsflächen hinzukommen sollen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass nach TA Lärm verschiedene Abstände je nach Baugebiet erforderlich sein können. Mit dem pauschalen Abstand von 700 m können sich unzulässige Schallimmissionen in einigen Baugebieten ergeben (z.B. WR, Kur- und Krankenhaus- Gebiet).

Untere Wasserbehörde:

Grundwasserschutz:

In den Plänen, insbesondere im Bereich der Konzentrationsfläche 5, fehlt die Darstellung der Zonen III der Wasserschutzgebiete. Diese sollten unbedingt mit eingetragen werden, damit entsprechend dem Windenergieerlass (§ 4.4 letzter Absatz) Standorte außerhalb der Zone III vorgezogen werden können, bzw. besondere Besorgnisprüfungen in Zone III entsprechend § 5.6.4.4 durchgeführt werden können.

Wasserversorgung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Konzentrationsfläche 5 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stimpfach befinden (Wasserturm Rechenberg mit Verbindungsleitungen). Diese sollten in die Planung übertragen werden.

Untere Landwirtschaftsbehörde:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 29.01.2013 o. g. FNP-Änderung.

Da sich keine relevanten Änderungen ergeben haben, gelten die dort gemachten Aussagen weiterhin.

Untere Flurneuordnungsbehörde:

Zum vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf werden vom Flurneuordnungsamt keine Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fortbeschreibung des Flächennutzungsplans zwei derzeit laufende Flurneuordnungsverfahren berührt.

Vorrangfläche Nr.5 – westlich von Rechenberg:

Die im Vergleich zur Anhörung vom November 2012 deutlich reduzierte Vorrangfläche liegt im Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens Stimpfach-Rechenberg – Jagstzell und erstreckt sich auf landwirtschaftlich genutzte Flurstücke im Gewann Hutäcker und Waldflächen in Gewann Rehhecke.

Die im Schreiben vom 11.12.2012 aufgeführten Hinweise zur Abweichung zwischen Besitz und Eigentum sind weiterhin zu beachten.

Vorrangfläche Nr.6 – östlich Goldbach:

Auf Grund der angepassten Abgrenzung der Vorrangfläche liegt diese Fläche nur noch innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Crailsheim-Westgartshausen. Das angrenzende Verfahren Crailsheim-Goldbach ist nicht mehr betroffen.

Die Vorrangfläche erstreckt sich innerhalb der Flurbereinigung Crailsheim-Westgartshausen auf bedingte Wälder staatlicher, kommunaler und privater Eigentümer. Die Ausweisung des Vorranggebietes beeinträchtigt oder erschwert die Durchführung der Flurneuordnung nicht.

Amt für Straßenbau und Nahverkehr:

Abstandsflächen:

Nach dem Windenergieerlass vom 09.Mai 2012 sind bei Kreisstraßen zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beachten. Die Anbauverbotzone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Kreisstraßen ein Bereich von 30 m ab Fahrbahnrand). Um nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Windenergieanlagen zu beeinträchtigen genügt nicht nur die bloße Betrachtung der straßenrechtlichen Anbaubeschränkungsabstände. Bei Windenergieanlagen sind u. a. die Standsicherheit und der Eisabwurf nach dem Windenergieerlass Punkt 5.6.3.3 in Verbindung mit der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) und deren Anlagen (z.B. 2.7.12) zu betrachten. Die "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" für die Verkehrsteilnehmer ist durch den möglichen Eisabwurf nicht auszuschließen. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend (LTB, Anlage 2.7/12 Nr. 2).

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Straßenbauverwaltung:

Im Gebiet der VVG Crailsheim werden folgende Kreisstraßen im Kreisstraßenbauprogramm des Landkreises Schwäbisch Hall geführt:

1. Die Kreisstraße 2508, Wallhausen - Bölgental, als Ausbaumaßnahme, genehmigte Planentwürfe liegen nicht vor.
2. Die Kreisstraße 2638, Sandhof – Eckarrot, als Umbau- und Deckenverstärkungsmaßnahme.

Bedenken und Anregungen:

Es bestehen Bedenken bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Kreisstraßen oder wenn diese die Flächen durchqueren. Die Konzentrationszone 4 wird von der Kreisstraße 2638 gequert, die Konzentrationszone 7 berührt an seinem nördlichen Rand die K 2509 und am südlichen Rand die K 2508.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr, ist deshalb aus o. g. Gründen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen (Abstände und Zuwegung).

Die Konzentrationszone 3 ist mit einer Mindestentfernung von ca. 190 m zur K 2637, die Konzentrationszone 5 mit einer Mindestentfernung von ca. 700 m zur K 2672, die Konzentrationszone 6 mit einer Mindestentfernung von ca. 250 m zur K 2645 vorgesehen.

In der Umgebung bzw. in der Konzentrationszone 1 befindet sich keine Kreisstraße.

Gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 5 bestehen deshalb von unserer Seite keine Bedenken.

Erschließung:

- Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgt. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr. Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.

Radwege:

1. Die Radwegekonzeption des Landkreises Schwäbisch Hall sieht vor, dass die bestehenden Radwegelücken:
 - direkt angrenzend an der Konzentrationszone 1
 - angrenzend an der Konzentrationszone 6, entlang der L 2218 im Radwegenetz geschlossen werden sollen.

Touristische Radweg verlaufen entlang oder durchqueren verschiedene Konzentrationszonen. Auskunft über den genauen Verlauf der touristischen Radwege kann das Amt für Wirtschaft- und Regionalmanagement, Fachbereich Tourismusförderung geben.

Untere Naturschutzbehörde:

Anmerkung zur Begründung mit Umweltbericht:

9.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:

Die Aussagen sind zu pauschal und nicht konkret zu den einzelnen Konzentrationsflächen getroffen, so dass spezifische Aspekte der Einzelflächen nicht behandelt werden. Eine schutzgutbezogene Beurteilung der Einzelflächen ist u.E. unabdingbar vorzunehmen.

9.1.1 Die einzelnen Ausschlussflächen (Tabuflächen, harte Kriterien):

Auf S. 27 wird ein Pufferabstand von 700 m zum Vogelschutzgebiet „Hohenloher Ebene östlich von Wallhausen“ für erforderlich erachtet.

Im Windenergieerlass ist dieser Vorsorgeabstand nur als Empfehlung enthalten.

Dieser Abstand kann u.E. nicht als „hartes Ausschlusskriterium“ gelten, da die zwingende Notwendigkeit des 700 m-Abstandes fachlich nicht begründet wird.

Eine Bestimmung des Abstandes im Einzelfall, unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, ist nicht erfolgt.

Als „weiches Ausschlusskriterium“ könnte der 700 m-Abstand jedoch, bei ausreichender fachlicher Begründung, weiterhin festgesetzt werden.

Anmerkungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen:

Im Entwurf zum FNP der VVG Crailsheim wird auf S. 46 auf den durch den Gutachter bestätigten Brutnachweis des Rotmilans im 1 km-Radius zur Fläche 4 verwiesen. Der belegte Rotmilan-Brutplatz befindet sich in ca. 870 m Entfernung zum Außenrand der Konzentrationszone. Bedingt durch die Lage der Fläche 4 im Bereich des Offenlandes ist die Wahrscheinlichkeit von artenschutzrechtlichen Konflikten erhöht. Die Überprüfung durch den Gutachter ergaben mehrere Flüge von Rotmilanen im Bereich dieser Konzentrationszone.

In der Konzentrationszone 7 sind gleich mehrere Vorkommen von belegten Brutplätzen relevant. In 330 m Entfernung ein Schwarzmilan-Horst, in 430 m und 760 m Entfernung jeweils ein Rotmilan-Horst. Im Prüfbereich der Datenrecherche konnten weitere acht Rotmilan-Horste und vier Schwarzmilanhörste gefunden werden. Innerhalb der Engstelle zwischen Anhauser Wald und Eichwald ist ein Flugkorridor vorhanden. Daraus ergibt sich ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos.

In der vorgenommenen Abwägung zur Fläche 4 und zur Fläche 7 wird auf die Befreiung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die UNB hingewiesen. Für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist im Vorliegenden Fall wegen des höheren Schutzstatus der Art (Rotmilan als streng geschützte Art nach BArtSchVO) das Regierungspräsidium Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde zuständig. Die Höhere Naturschutzbehörde hat folglich zu prüfen, ob in dem vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. Befreiung vorliegen.

Eine Weiterverfolgung der Fläche 7 im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist mit einem hohen Restrisiko verbunden und daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Für die Fläche 4 ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial erhöht. Hier wäre eine genaue

Überprüfung der Flugbewegungen in diesem betroffenen Bereich vorzunehmen, um das bestehende Konfliktpotenzial endgültig bewerten zu können.

Nach dem augenblicklichen Kenntnisstand der erfolgten Untersuchungen wird eine vertiefte oder weitergehende Untersuchung hinsichtlich der windkraftempfindlichen Art Schwarzstorch nicht für erforderlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung gehalten.

Die LUBW-Ergebnisse der diesjährigen Rotmilan-Erfassung sind noch nicht veröffentlicht. Sollten sich weitere Horststandorte innerhalb und außerhalb der Planungsflächen des VVG Crailsheim befinden, so sind diese im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans noch zu berücksichtigen.

Untere Forstbehörde:

Das Forstamt stimmt dem Plan zu.

Der Wegfall der Potentialfläche 2, bei der wir auch forstliche Bedenken hatten, wird begrüßt.

Wir betonen, dass wir in "Vorranggebieten für die Forstwirtschaft" keinen Ausschluss für die Windkraft sehen.

Mit freundlichem Gruß

Speier